

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Dr. Erich Kalcher

GZ: A 1 – 1635/2003-58

Graz, .....

Betreff: **Zuerkennung einer „Konsolidierungsprämie“  
gem. § 45 Abs. 2 Z. 3 des Statutes der  
Landeshauptstadt Graz  
(Wirksamkeit: 1.2.2012)**

Ausschuss für Verfassung, Personal,  
Organisation, EDV, Katastrophenschutz  
und Feuerwehr:

BerichterstellerIn: .....

**ÖFFENTLICH!**

Im vergangenen Dezember wurden Verhandlungen zwischen dem Dienstgeber Stadt Graz und der Personalvertretung der Bediensteten des Magistrates sowie dem Zentralbetriebsrat der Holding Graz bezüglich der Gehälter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Haus Graz geführt.

Grundlage der Gespräche war einerseits die Gehaltsregelung des Bundes, der die Bezüge seiner Bediensteten mit 1.1.2012 um durchschnittlich 2,95% angehoben hat und andererseits der Beschluss des Steiermärkischen Landtages, wonach für die steirischen Gemeindebediensteten eine „Null-Lohnrunde“ für das Jahr 2012 festgesetzt wurde.

Seit dem Jahre 2005 wurden mehrfach Eingriffe in das städtische Dienst- und Besoldungsrecht vorgenommen – der Bogen spannt sich von einer Null-Lohnrunde über den Entfall von Nebengebühren, das mehrjährige „Einfrieren“ der Ansätze für Zulagen und Nebengebühren, das Aussetzen des Belohnungssystems, die Streichung der vorzeitigen Auszahlung der Jubiläumszuwendung, den Entfall einer Urlaubswoche jährlich, die Reduktion von Sonderurlauben bis hin zu umfangreichen Änderungen im Pensionsrecht für städtische Beamte und Beamtinnen.

Weiters wurden gravierende Personaleinsparungen im Zuge des Projektes „Aufgabenkritik“ erzielt und des Projektes „Ämtergliederung neu“, das zu einer Neustrukturierung des Magistrates mit einer Reduktion der Anzahl der Abteilungen um rund ein Viertel geführt hat. Hervor zu streichen sind auch die in den Jahren 2010/2011 gesetzten Maßnahmen zur Neustrukturierung des „Hauses Graz“, u.a. die Zuweisung von rd. 1160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu städtischen Tochtergesellschaften.

Angesichts der mit den vorangeführten Maßnahmen verbundenen Beiträge der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zur Konsolidierung des Haushaltes der Stadt Graz wurde die Zahlung einer „Konsolidierungsprämie“ in der Höhe von € 70,-- monatlich ab 1.2.2012 und von zusätzlich € 30,-- monatlich ab 1.1.2013 vereinbart. Diese (für städtische Beamte und Beamtinnen ruhegenussfähige) Prämie soll als Bestandteil des Monatsbezuges im Wege der Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlungen 14mal

jährlich ausbezahlt werden (§ 67 der Dienst- und Gehaltsordnung). Die zum 1.1.2013 im Ausmaß von € 30,-- gebührende Anhebung der Prämie ist in eine allfällige Anhebung der Ansätze der Gehälter der städtischen Bediensteten für das Jahr 2013 durch den Steiermärkischen Landtag einzurechnen.

Vereinbart wurde weiters, dass Zulagen und Nebengebühren in den Jahren 2012 und 2013 nicht erhöht werden.

Für Halbjahres- und Jahreskarten der Zone 101 des Verkehrsverbundes für den Großraum Graz, die nach dem 31.1.2012 gültig werden, soll ein 100%iger Zuschuss des Dienstgebers gewährt werden (an Stelle von bisher 50%).

Mehrleistungszulagen gemäß § 4 des Allgemeinen Teiles der Nebengebührenordnung 1991 sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.2011 begründet wurde, nicht mehr gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung gemäß § 6 Abs 1 des Allgemeinen Teiles der Nebengebührenordnung (Außendienstzulage) wird ab 1.1.2012 nicht mehr neu zuerkannt; zum 31.12.2011 bezogene Aufwandsentschädigungen bleiben aufrecht, so lange die Anspruchsvoraussetzung gegeben ist.

Weiters wurde der Entfall der „ad-personam-Beförderung“ gemäß Abschnitt VI Z 2 der Beförderungsrichtlinien des Gemeinderates für Bedienstete, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.2011 begründet wurde, vereinbart. Beförderungen in die Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe A und Beförderungen in die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe B sind demnach künftig ausschließlich im Falle der Innehabung eines entsprechend bewerteten Dienstpostens möglich.

Die Vereinbarung mit der Personalvertretung umfasst auch die Aufnahme von Verhandlungen zu einer Besoldungsreform für städtische Bedienstete.

Die Zuerkennung der Konsolidierungsprämie, die Abänderung der Beförderungsrichtlinien sowie die Neuregelung des Zuschusses zu Fahrkarten des Verkehrsverbundes fallen in die Regelungskompetenz des Gemeinderates; für die Abänderung der Nebengebührenordnung ist der Stadtsenat als Kollegialorgan zuständig.

Die Zuerkennung der Konsolidierungsprämie führt im Jahre 2012 zu Mehrkosten von € 3,1 Mio. (einschließlich Eigenbetrieb GGZ); im Jahre 2013 zu Mehrkosten von € 4,8 Mio. Die Bedeckung im Voranschlag des Jahres 2012 ist gegeben.

Gemäß § 45 Abs 2 Z 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz obliegt dem Gemeinderat u.a. die Bewilligung von in die Ruhegenussbemessungsgrundlage einrechenbaren Zulagen.

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr stellt im Sinne des Motivenberichtes den

**A n t r a g ,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 42/2010, für die Bediensteten der Stadt Graz mit Wirksamkeit vom 1.2.2012 eine Zulage (Konsolidierungsprämie) wie folgt bewilligen:

- 1.) Die Zulage gebührt im Ausmaß von € 70,-- monatlich ab 1.2.2012; mit 1.1.2013 erfolgt eine Anhebung um € 30,-- monatlich.
- 2.) Anspruchsberechtigt sind alle aktiven Beamten und Beamtinnen sowie die Vertragsbediensteten der Stadt Graz. Teilbeschäftigten Bediensteten gebührt die Zulage bzw. die Anhebung der Zulage entsprechend aliquotiert. Die Zulage bzw. die Anhebung der Zulage gebührt weiters jenen Bediensteten, die als Karenzersatz für einen karenzierten Beamten/eine karenzierte Beamtin bzw. einen Vertragsbediensteten/eine Vertragsbedienstete in einem ABGB-Dienstverhältnis zur Stadt Graz stehen.
- 3.) Die Zulage ist für Beamte und Beamtinnen in die Ruhegenussbemessungsgrundlage einzurechnen; im Sinne des § 67 Abs. 3 der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz gebührt den Bediensteten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. der Zulage.
- 4.) Die zum 1.1.2013 gebührende Anhebung der Zulage ist in eine allfällige Anhebung der Ansätze der Gehälter der städtischen Bediensteten für das Jahr 2013 durch den Steiermärkischen Landtag einzurechnen.

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtsenatsreferent:

(Dr. Kalcher)

(Stadtrat Univ.Do. Dr. Rüscher)

Der Zentralausschuss der Bediensteten der Stadt Graz hat dem vorliegenden Bericht am ..... seine Zustimmung erteilt.

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Personal, Organisation, EDV,  
Katastrophenschutz und Feuerwehr am .....

Der Vorsitzende:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl  nichtöffentl **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von .. GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... ) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn .....